

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/b4591f6c-1f30-3fdf-b374-bdfa5ef7c558>

Bibliografie

Titel	Zivilprozessordnung
Redaktionelle Abkürzung	ZPO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	310-4

§ 839 ZPO - Überweisung bei Abwendungsbefugnis

Darf der Schuldner nach [§ 711 Satz 1](#), [§ 712 Abs. 1 Satz 1](#) die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung abwenden, so findet die Überweisung gepfändeter Geldforderungen nur zur Einziehung und nur mit der Wirkung statt, dass der Drittschuldner den Schuldbetrag zu hinterlegen hat.

